

STATUTEN DES VEREINS

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Nepalhilfe Aruntal" – Verein zur Förderung der Region oberes Aruntal in Ostnepal"

(2) Er hat seinen Sitz in Schönau 2, 4190 Bad Leonfelden und erstreckt seine Tätigkeit auf die Alpenregion und die Region oberes Aruntal.

§ 2 Zweck des Vereins

"Nepalhilfe Aruntal" ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Die Aufgaben des Vereins umfassen vorrangig:

(1) Erarbeitung und Durchführung von Entwicklungsprojekten zur Verbesserung der Lebensbedingungen von den Bewohnern in den Berggebieten im oberen Aruntal unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Rahmenbedingungen.

(2) Oberstes Ziel des Vereins ist es, die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region zu fördern. Der Verein hat vor allem folgende Ziele zu verfolgen:

(a) Die Bekämpfung der Armut in der Region durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens führen sollen.

(b) Die Pflege der schützenswerten Elemente traditioneller Kultur und Unterstützung neuer kultureller Strömungen.

(c) Die Erhaltung der Umwelt und den Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung.

(3) Der Verein unterstützt und betreibt vorrangig nachfolgende Vorhaben:

a) Planung und Durchführung von nach Art und Umfang bestimmten Vorhaben in der Region.

b) Bildung, Ausbildung und Betreuung von Menschen aus dieser Region.

c) Kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Technologietransfer.

d) Ausbildung und Einsatz von Entwicklungshelfern und Experten.

e) Beratung einschließlich Ausarbeitung hiervon notwendiger Pläne.

f) Maßnahmen zur Förderung privatwirtschaftlicher Kooperationen.

g) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in der Alpenregion über die Zusammenarbeit mit der Himalaya-Region.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (b) Öffentliche Mittel
- (c) Spenden
- (d) Private Sponsoren
- (e) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
- (f) Sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines finanziellen Beitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten obliegt ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern des Vereines.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 die Mitgliederversammlung und findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Generalversammlung ist unter der Voraussetzung, dass sie unter Beachtung der Vorschrift des Absatzes (3) einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt seine Stimme als letzter ab. Entsteht dadurch eine Stimmengleichheit, so gilt jene Meinung als angenommen, die der Vorsitzende vertritt.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (3) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (4) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt (Abs. 9).

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Beschluss über Projekte von § 2, personelle Besetzung dieser Projekte sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

(2) Vorbereitung der Generalversammlung;

(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

(4) Information der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Er ist zur Vertretung nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt (Gesamtvertretung; siehe im übrigen Absatz 4).

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen und Urkunden müssen gemeinsam vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam abgegeben bzw. unterfertigt werden (Vieraugenprinzip).

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

(4) Das Wirtschaftsjahr des Vereins dauert zwölf Monate und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied sowie zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander – in Angelegenheiten des Vereins – obliegt dem Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil wählt eine Person seines Vertrauens als Schiedsrichter. Diese wählen sodann den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt über diesen keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Zur Schlichtung von allen aus den Vereinsregistern entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. In jedem Fall ist der ordentliche Rechtsweg nach fruchtlosem Verstreichen einer 6-monatigen Behandlungs- bzw. Befassungsfrist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der passiven Verbleiben des Vereinsvermögens zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen, von den zuständigen Förderungsstellen des Außenministeriums anerkannten Entwicklungshilfeorganisation zu übertragen. Diese andere Organisation sollte einen möglichst ähnlichen Aufgabenbereich haben.